

Vorläufige Spielplatzsatzung der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 5 (1) und 2 VKO	485/1992 vom 07.01.1993	13.11.1993	21/1993 vom 13.11.1993	14.11.1993	
1. Änderungssatzung	84/1996 vom 13.06.1996	30.07.1996	16/1996 vom 10.08.1996	11.08.1996	§ 1 – Ergänzung "Um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben..." § 12 (Benutzung) – Neufassung §§ 13 – 21 – Aufhebung
Aufhebungssatzung § 19 (1) ThürKO	85/2016 vom 15.12.2016	22.12.2016	1/2017 vom 07.01.2017	08.01.2017 (Tag nach Be- kanntmachung)	Aufhebung der Vorläufigen Spielplatzsatzung vom 30.07.1996

Satzung zur Aufhebung der Vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 505, 513) durch den Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung zur Aufhebung der Vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera vom 13. November 1993, in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 1996.

Artikel 1

Die vorläufige Spielplatzsatzung der Stadt Gera vom 13. November 1993 in der Fassung vom 30. Juli 1996 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorläufige Spielplatzsatzung der Stadt Gera

1. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und um soziales Verhalten zu fördern, sind nach Maßgabe dieser Satzung öffentliche Spielplätze anzulegen und zu unterhalten sowie die bestehenden Spielplätze weiterzuentwickeln.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze sollen angelegt werden für die durch Flächennutzungsplan festgesetzten Kleinsiedlungsgebiete, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebiete, Mischgebiete und Kerngebiete, soweit dort Wohnen zulässig ist sowie für Gebiete, die den genannten Gebieten der vorhandenen Bebauung nach vergleichbar sind.
- (2) Unberührt bleibt
 1. die Verpflichtung der Bauherren, private Spielplätze anzulegen und zu unterhalten;
 2. die Aufgabe, Spielplätze auch außerhalb der in Absatz 1 genannten, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in Naherholungsgebieten anzulegen.

§ 3 Bereitstellung von Flächen öffentlicher Einrichtungen

- (1) Flächen von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Grünanlagen, können zum Spielen zur Verfügung gestellt werden. Kann der Bedarf an öffentlicher Spielfläche gemäß § 4 nicht gedeckt werden, sollen Freiflächen für das Spielen nutzbar gemacht werden, soweit sie hierfür geeignet sind und die Erholung anderer nicht unzumutbar eingeschränkt wird.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die vorübergehende Bereitstellung von nicht genutzten öffentlichen Grundstücken.
- (3) An neu zu errichtenden öffentlichen Schulen und Kindergärten sollen unabhängig von der Deckung des Bedarfs gemäß § 4 Freiflächen zum Spielen hergerichtet und soweit der Schul- bzw. Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigt wird, zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für bestehende Schulen und Kindergärten, soweit es die Grundstückssituation zulässt.

2. Bedarf und Planung

§ 4 Bedarf

- (1) Für die Bemessung des Bedarfs an öffentlichen Spielflächen gilt je Versorgungsbereich ein Richtwert von 1,0 qm Spielfläche je Einwohner.
- (2) Flächen nach § 3 dieser Satzung können auf den Bedarf angerechnet werden, wenn sie allgemein zugänglich sind und nach ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

§ 5 Spielplatzentwicklungsplan

- (1) Ziele und Maßnahmen der Spielplatzplanung sind in einem Spielplatzentwicklungsplan darzustellen. Der Spielplatzentwicklungsplan legt Versorgungsbereiche fest und stellt die vorhandene und angestrebte Versorgung mit Spielplätzen sowie die vorgesehenen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit dar.
- (2) Im Spielplatzentwicklungsplan sind insbesondere darzustellen:
 1. Bestand nach Lage und Größe,
 2. Versorgungsbereich sowie Grad der Versorgung,
 3. Dringlichkeitsstufe für das Anlegen von Spielplätzen,
 4. Ermittlung des Flächenbedarfs, der Anlage- und Unterhaltskosten sowie des Personalbedarfs,
 5. Zielsetzungen für die Spielplatzplanung in den einzelnen Versorgungsbereichen (nicht mit Stadtgebieten identisch),
 6. allgemeine Aussagen über den Bereich der privaten Spielplätze auf Wohngrundstücken.
- (3) Der Spielplatzentwicklungsplan ist die Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel. Er wird auf der Grundlage der aktuellen Erfordernisse und Erkenntnisse fortgeschrieben.
- (4) Die Aufstellung des Spielplatzentwicklungsplans obliegt dem Jugendamt in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt, Hochbauamt, Schulverwaltungsamt, Sportamt und der Kinderbeauftragten.

§ 6 Berücksichtigung in der Stadtplanung

Öffentliche Spielplätze sind in die städtebauliche Entwicklung einzubeziehen. Sie sind in der vorgesehenen Bauleitplanung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes darzustellen. Wird ein Bebauungsplan aufgestellt, so sind darin nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes auch die öffentlichen Spielplätze festzusetzen.

§ 7 Spielplatzkommission

Das Jugendamt bildet eine Spielplatzkommission und beruft fachlich kompetente Personen, Eltern, Sozialpädagogen sowie andere Sachverständige als Mitglieder. Die Spielplatzkommission soll bei der Planung und Weiterentwicklung von Spielplätzen beratend mitwirken sowie den Behörden Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

3. Anlegen und Unterhaltung

§ 8 Lage der Spielplätze

- (1) Spielplätze sollen möglichst in angemessener Entfernung zur Wohnung liegen. Sie sollen von schädlichen Emissionen und Gefahrenquellen abgelegen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch geeignete Abschirmungen oder andere Sicherheitsvorkehrungen abgegrenzt werden.
- (2) Spielplätze sollen windgeschützt und in sonniger Lage angelegt werden, beschattete Bereiche sind zusätzlich vorzusehen.
- (3) Die Zuordnung von Spielplätzen zu Grünanlagen, Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen ist entsprechend der Lage und den konkreten Möglichkeiten anzustreben.

§ 9 Spielplatzarten und Spielplatzgrößen

- (1) Für die einzelnen Spielplatzarten gelten folgende Richtwerte:

1. Kleinkinderspielplätze	150 qm nutzbare Spielfläche
2. Allgemeine Spielplätze	2 000 qm nutzbare Spielfläche
3. Pädagogisch betreute Spielplätze	4 000 qm nutzbare Spielfläche
- (2) Art, Anzahl und Größe der Spielplätze richtet sich nach der Größe der Versorgungsbereiche, deren Einwohnerzahl, der Art und Dichte der Bebauung und den besonderen örtlichen Verhältnissen innerhalb dieser Bereiche.

§ 10 Beschaffenheit und Ausstattung der Spielplätze

- (1) Spielplätze sollen mit einem vielseitigen, möglichst ganzjährig nutzbaren Spielangebot angelegt werden. Das Angebot soll den verschiedenen Altersgruppen gerecht werden. Die Bedürfnisse behinderter Kinder sind zu berücksichtigen.
- (2) Spielplätze sollen bei ausreichender Größe in verschiedene Spielbereiche gegliedert werden.
- (3) Für pädagogisch betreute Spielplätze sind Spiel-, Werk- und Abstellräume sowie Sanitäreinrichtungen bereitzustellen.

§ 11

Unterhalt und Überprüfung

- (1) Spielplätze sind in benutzbarem und hygienisch unbedenklichem Zustand zu erhalten. Sie sind regelmäßig auf ihre Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.
- (2) Die Nutzung der Spielplätze ist regelmäßig zu überprüfen. Wenig oder nicht genutzte Spielplätze und Spielangebote sind zu verbessern oder zu ersetzen.

4. Benutzungsordnung

§ 12 Benutzungserlaubnis

Die Stadt erteilt die allgemeine Erlaubnis zur Benutzung der Kinderspielplätze für Kinder bis zu 14 Jahre und deren Begleitpersonen.

Die §§ 13 bis 21 sind aufgehoben.

5. Schlussbestimmungen

§ 22 Verwaltungsvorschriften

Die Stadtverwaltung erlässt die zur Ausführung dieser Satzung erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit der Jugendhilfe.

§ 23 Inkrafttreten

...